

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2022

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Gemeinde Micheldorf wurde für das Haushaltsjahr 2022, wie jedes Jahr, nach dem vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Aufgrund der gestiegenen Belastungen (Sozialhilfe, Krankenanstalten, höhere Kosten bei Strom, Treibstoffe usw), der gesunkenen Einnahmen (Kommunalsteuer) ist ein Ausgleich des Finanzierungshaushaltes nicht möglich. Im Ergebnishaushalt sind durch die veranschlagenden Abschreibungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransferzahlungen die Möglichkeiten einen Ausgleich zu erzielen nicht gegeben.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.264.100,00
Aufwendungen:	€ 2.445.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € - 180.900,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.155.800,00
Auszahlungen:	€ 2.301.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € - 145.300,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagsverordnung 2022.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Aufgrund der in Punkt 2 angeführten Gründe ist ein Ausgleich in beiden Haushalten nicht zu verwirklichen.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Bewertungsansätze: Anschaffungskosten
Grundstücke mittels Grundstücksrasterverfahren
Straßen nach dem Infrastrukturrasterverfahren

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

Keine Erfordernis

⁴ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.